

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6974**

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Die Staatssekretärin

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 29.11.2016

Gez. Karin Reese-Cloosters

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24105 Kiel

28.11.2016

**Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/6579
Entwurf der Voten zu den Bemerkungen des Landesrechnungshofes Schleswig-
Holstein mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2014 vom 15.09.2016**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Finanzausschuss hat in seiner 134. Sitzung am 29. September 2016 in TOP 5 die Bemerkungen 2016 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2014 beraten. Die Beschlussempfehlung der Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung Umdruck 18/6579 wurde angenommen.

In TOP 5 nimmt der Finanzausschuss die Feststellungen des Landesrechnungshofs zur Kenntnis.

Die Ziffer 15. des Beschlusses „Natura 2000 - teurer EU-Standard im Naturschutz“

enthält die Aufforderung an das Umweltministerium, rechtzeitig vor Verabschiedung des Landeshaushalts 2017 über

1. die geplanten Einsparungen an Landesmitteln in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 aufgrund der neuen Förderfähigkeit von Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
 2. die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Lokalen Aktionen und ihres konkreten Aufgabenumfangs
- und
3. den Stand des EU-Vertragsverletzungsverfahrens

zu berichten.

Ich bitte um Kenntnisnahme meiner nachfolgenden Ausführungen mit denen ich zu den erbetenen Sachverhalten berichte.

Zu 1.: Geplante Einsparungen an Landesmitteln in 2016 und 2017 aufgrund der neuen Förderfähigkeit von Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Förderung des Vertragsnaturschutzes aus der GAK ist erst ab 2018 vorgesehen. Ein entsprechender Fördergrundsatz des GAK-Rahmenplans wird derzeit erarbeitet, seine Verabschiedung durch den Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) wird im Laufe des Jahres 2017 erfolgen. Über den Umfang der künftigen Förderung in SH ist zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage möglich.

Die Förderung der Landschaftspflege aus der GAK wird ab 2017 aufgenommen. Es ist vorgesehen, hierfür GAK-Bundesmittel in Höhe von 1 Mio. € zu nutzen.

Die künftige GAK-Förderung soll die bisherige Förderung aus Landesmitteln nicht substituieren, sondern die Finanzierung zusätzlicher Vorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglichen. Vor diesem Hintergrund werden die neuen Finanzierungsmöglichkeiten aus der GAK nicht zur Einsparung von Landesmitteln führen.

Zu 2.: Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Lokalen Aktionen und ihres konkreten Aufgabenumfangs:

Die Lokalen Aktionen als sogenannte Kooperationen im Naturschutz bilden in der aktuellen EU-Förderperiode (LPLR, 2014 bis 2020) einen wichtigen Baustein für die Umsetzung der Ziele von Natura 2000 wie der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Mithilfe der Kooperationen im Naturschutz wird durch die Einbindung vor Ort und die individuelle Beratung oder Betreuung um die Akzeptanz geworben, die notwendig ist, um die europäischen Ziele nachhaltig verfolgen zu können. Auch die Europäische Union hat sich mit der Verordnung Nr. 1305/2013 vom 17. Dezember 2013 stärker dem kooperativen Miteinander auf örtlicher Ebene verschrieben. Diesen strukturellen Ansatz hat die Europäische Union bei den Lokalen Aktionen als Kooperationen erkannt und dementsprechend ihre finanzielle Beteiligung an der Förderung von 50 v.H. auf 80 v.H. erhöht.

Während in der vergangenen EU-Förderperiode der Schwerpunkt in der Erarbeitung der Managementpläne lag, wurden die Lokalen Aktionen in der aktuellen Förderperiode konzeptionell neu ausgerichtet und den Umsetzungsfortschritten von Natura 2000 angepasst.

Nach Abschluss der Erarbeitung der Managementpläne stellt die speziell auf die Belange des Schutzes von Arten, Lebensraumtypen und der Biodiversität ausgerichtete Naturschutz- und Landschaftsschutzberatung den neuen Aufgabenschwerpunkt dar. Das Bekenntnis zur Freiwilligkeit als maßgebliche Handlungsoption und die permanente Anwesenheit und Verfügbarkeit im Gebiet haben die Vertrauensbasis für eine positive Grundstimmung und ein gedeihliches Miteinander geschaffen. Mit diesen Randbedingungen kann gerade in konfliktreicheren Gebieten mit einer Vielzahl unterschiedlicher Interessen ein deutlicher Mehrwert für Natura 2000 erreicht werden.

Im Rahmen der Gesamtüberlegungen zur Überführung der konzeptionell neu ausgerichteten Lokalen Aktionen in die Maßnahme 16.5 (Kooperationen im Naturschutz) des LPLR wurden zu jeder einzelnen Lokalen Aktionen umfassende Überprüfungen zur Notwendigkeit und Angemessenheit einer weiteren Förderung angestellt.

Diese richteten sich vorrangig auf die Prüfung des Umsetzungsstandes der Erarbeitung der Managementpläne für die FFH- und Vogelschutzgebiete, die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Umsetzung der in den Managementplänen definierten Maßnahmen sowie die Erfordernisse der Naturschutzberatung der landwirtschaftlichen Betriebe im örtlichen Zuständigkeitsbereich der einzelnen Lokalen Aktion.

Dabei ergaben und ergeben sich naturgemäß für jede einzelne Lokale Aktion stark variierende Umsetzungsstände in der Bearbeitung der Managementplanung. Während die Lokalen Aktionen **Obere Treenelandschaft** und **Naturpark Aukrug** die Managementplanung bereits abschließen konnten, haben die weiteren Lokalen Aktionen noch bedeutende Gebiete zu bearbeiten. So steht bspw. bei der Lokalen Aktion **Schleiregion** u.a. noch der zentrale Managementplan der Wasserfläche der Schlei (gleichzeitig FFH- und Vogelschutzgebiet) aus. Auch die Lokale Aktion **Kuno in der Eider-Treene-Sorge-Niederung** hat weitere 4 der ehemals 11 in ihrem Gebiet liegenden Managementpläne zu bearbeiten, bei denen es sich ausschließlich um die Teilflächen von Vogelschutzgebieten, die sich in privatem Eigentum befinden, handelt. Bei der Lokalen Aktion **Dithmarschen** stehen noch weitere 5 Managementpläne aus, u.a. das FFH-Gebiet Riesewohld. Die Lokale Aktion **Westensee** hat die Erarbeitung des Managementplanes Vollstedter See vor kurzem abschließen können; hier fehlen noch 2 Gebiete, u.a. noch das Gebiet der Oberen Eider inkl. Seen, das aufgrund der Größe in 3 Teilbereiche gegliedert werden musste. Die Lokale Aktion **Schwartau-Schwentine** hat noch 4 Managementpläne abschließend zu bearbeiten, wobei die Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung mit 6.650 ha und einer Ausdehnung von Eutin bis Preetz den bedeutendsten Teil ausmachen.

Alle genannten Managementpläne befinden sich aktuell in der Bearbeitung und sollen vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens (s. Ziff. 3) bis Ende 2017 abgeschlossen sein.

Um den unterschiedlichen Umsetzungsständen bei der Bearbeitung der Managementpläne Rechnung tragen zu können, wurde für jede einzelne Lokale Aktion geprüft, ob eine weitere Förderung notwendig ist und welche Kostenhöhe (im Wesentlichen Personalkosten) als angemessen erachtet werden musste. Zugleich wurden die Arbeitsschwerpunkte der jeweiligen Lokalen Aktion definiert, die zudem in der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die Arbeit von „Kooperationen im Naturschutz“ (Lokalen Aktionen u.a.) in Schleswig-Holstein vom 23.04.2015 aufgeführt sind. Beim Erlass dieser Richtlinie wurde vorschriftsgemäß der Landesrechnungshof angehört, der keine Anmerkungen hatte. Beim Erlass der Richtlinie ist eine Evaluation notwendig gewesen, um dem § 7 der LHO (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) Rechnung zu tragen. Hiernach sind bei allen finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Da Förderprogramme oft primär Ziele verfolgen, die sich einer monetären

Bewertung entziehen, sind die Ziele in messbaren Größen (Indikatoren, Kennzahlen) abzubilden und die Förderprogramme in geeigneten Zeitabständen zu evaluieren.

Im Ergebnis dieses fortwährenden und vom MELUR teils initiierten, teils begleiteten Prozesses haben alle Kooperationen im Naturschutz divergierende individuelle Arbeitsschwerpunkte in den Bereichen Managementplanung, Umsetzung von Maßnahmen und naturschutzfachliche Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben, die zudem in der aktuellen Förderung einer ständigen quantitativen Anpassung unterliegen. Dies alles wurde bereits in den Zuwendungsanträgen der Träger der Lokalen Aktionen formuliert und in allen Zuwendungsbescheiden des MELUR festgeschrieben. Demgemäß ist der finanzielle Umfang der Haushaltsmittel des Landes, mit dem die jeweilige Lokale Aktion gefördert wird sehr unterschiedlich. Sie variiert z. B. im Jahr 2016 zwischen 10 T€ (Lokale Aktion Obere Treenelandschaft und 23 T€ (Lokale Aktion Schwartau-Schwentine).

Die kontinuierlich stattfindenden Überprüfungen dieses Zuwendungsbereiches haben in jedem Fall aufgezeigt, dass dieses Aufgabengebiet weiterhin einen Schwerpunkt in der Umsetzung der Ziele von Natura 2000 darstellen muss. Bisher ist zudem festzustellen, dass die Anforderungen an die Kooperationen im Naturschutz durch die umfangreichen Beratungsaufgaben eher steigen werden. Trotzdem werden auch die Lokalen Aktionen als Kooperationen im Naturschutz wie alle Zuwendungsbereiche im Naturschutz auch zukünftig kontinuierlich aufgaben-, finanzierungs- und effizienzspezifisch überprüft und im Gesamtkontext der Anforderungen durch Natura 2000 bewertet.

Zu 3.: Stand des EU Vertragsverletzungsverfahrens 2014/2262 (VVV):

Das Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 (VVV) gegen den Mitgliedstaat Deutschland ist mit Aufforderungsschreiben der Kommission vom 27. Februar 2015 eingeleitet worden und bezieht sich ausschließlich auf die Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie). Nach gewährter Fristverlängerung hat Deutschland mit der Mitteilung vom 24.06.2015 in Abstimmung mit den Bundesländern das Aufforderungsschreiben beantwortet. Hierin werden die Defizite der einzelnen Länder einzelgebietsweise aufgeführt und jeweils ein Zeitplan zur Behebung dieser Defizite vorgelegt. Für Schleswig-Holstein liegen die Defizite lediglich in der Erstellung von Managementplänen für eine begrenzte Zahl von FFH-Gebieten/-Teilgebieten. Die Mitteilung weist aus, dass diese Defizite bis Ende 2017 behoben werden sollen.

Schleswig-Holstein rangiert in der vorderen Hälfte einer Vergleichsliste mit anderen Bundesländern. Diese positive Positionierung wird auch in der Prüfungsmitteilung grundsätzlich hervorgehoben. Bis auf wenige Einzelgebiete/Teilgebiete befinden sich die ausstehenden Managementpläne bereits in der Bearbeitung. Durch Priorisierung der Managementplanung in den FFH-Gebieten (Grundlage des VVV) und Ausschöpfung aller operativen Strukturen und Finanzierungsmöglichkeiten soll ein Abschluss dieser Aufgabe bis Ende 2017 erreicht werden.

Somit wird davon ausgegangen, dass mit den Erfolgen und Ergebnissen des bisherigen Vorgehens und der weiteren Straffung der Restarbeiten das Anlastungsrisiko für das Land deutlich begrenzt wird.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Dr. Silke Schneider